

Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung

vom 13. Februar 1975

Auf Grund des § 29 der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die zuständigen Vorgesetzten haben besonders vorbildliche Leistungen der Soldaten im Grundwehrdienst, Soldaten auf Zeit bzw. Unteroffiziere auf Zeit, die durch die Betriebe gewürdigt werden können, den Betrieben mitzuteilen.

(2) Über die Teilnahme von Armeeingehörigen an besonderen betrieblichen Höhepunkten haben die Vorgesetzten ab Kommandeure Truppenteil/Gleichgestellte unter Beachtung der Forderungen zur Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft zu entscheiden.

§ 2

(1) In den Verbänden, Truppenteilen, Einheiten und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee sind mit den zur Entlassung kommenden Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder nicht Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft sind, Aussprachen und Vorträge über die günstigsten und im Interesse der Volkswirtschaft liegenden Einsatz- und Studienmöglichkeiten durchzuführen. Die zuständigen Vorgesetzten haben mindestens 6 Monate vor dem Entlassungstermin die Vorschläge für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß über die Wehrkreis-kommandos an die Ämter für Arbeit bzw. über das Wehrbezirkskommando Berlin an die Räte der Stadtbezirke zu übersenden.

(2) Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Einberufung bzw. der Übernahme in den aktiven Wehrdienst, Familienstand, Wohnanschrift, erlernter Beruf, letzte vor der Einberufung ausgeübte Tätigkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten, erworbene Qualifikation, Termin der Entlassung, gewünschte Tätigkeit, gewünschter Ort der Arbeitsaufnahme. Den Vorschlägen sind Beurteilungen, die Einsatzvorschläge sowie Abschriften von erworbenen Qualifikationen beizufügen.

(3) Erfolgt nach der Übergabe der Unterlagen zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß die Weiterverpflichtung von Armeeingehörigen, sind die Ämter für Arbeit unverzüglich über die Wehrkommandos zu informieren und die übersandten Unterlagen zurückzufordern.

§ 3

(1) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Unteroffizieren bzw. Offizieren auf Zeit mit mehr als 3 Dienstjahren oder Berufsunteroffizieren, Fähnrichen bzw. Berufsoffizieren ist auch dann bevorzugt Wohnraum zuzuweisen, wenn sie unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst studieren und erst danach ihrem Wohnsitz verändern.

(2) Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere, die nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen, sind mit Abschluß der Arbeitsverträge auf Antrag als Wohnungssuchende in den Städten, Gemeinden oder Betrieben, in denen ihre spätere Tätigkeit vorgesehen ist, aufzunehmen.

§ 4

(1) Den Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren sind Arbeitsplätze wie folgt nachzuweisen:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für Berufsunteroffiziere | ab etwa 700 M brutto, |
| b) für Fähnriche oder Berufs-offiziere bis Dienstgrad Oberleutnant | ab etwa 800 M brutto, |

- | | |
|--|-----------------------|
| c) für Berufsoffiziere mit dem Dienstgrad Hauptmann bzw. Major | ab etwa 900 M brutto, |
| d) für Berufsoffiziere ab Dienstgrad Oberstleutnant | ab etwa 950 M brutto. |

(2) Bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses in einem anderen bewaffneten Organ sind die Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in der Regel mit ihrem Dienstgrad zu übernehmen. Ausnahmen legen die betreffenden Leiter der zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung fest.

§ 5

(1) In den Räten der Bezirke bzw. im Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, sichern die Mitglieder der Räte bzw. der Stadtrat für Arbeit und Löhne die Eingliederung der zur Entlassung kommenden Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß. Dabei koordinieren sie auch alle anderen Fragen, die damit zusammenhängen, mit den zuständigen Mitgliedern der Räte bzw. Betrieben, insbesondere die Wohnraumversorgung. Die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. der Stadtrat des Magistrats der Hauptstadt der DDR, Berlin, für Arbeit und Löhne nehmen das Weisungsrecht nach § 20 der Förderungsverordnung im Namen des Rates des Bezirkes bzw. des Magistrats wahr.

(2) Für die Eingliederung der zur Entlassung kommenden Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß bilden die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. der Stadtrat des Magistrats der Hauptstadt der DDR, Berlin, für Arbeit und Löhne Arbeitsgruppen aus Vertretern staatlicher Organe und von Betrieben. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen ist ein verantwortlicher Offizier des zuständigen Wehrbezirkskommandos hinzuzuziehen.

(3) Mit den zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kommenden Offizieren auf Zeit, Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren sind durch die Arbeitsgruppen Beratungen durchzuführen. Die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. der Stadtrat des Magistrats der Hauptstadt der DDR, Berlin, für Arbeit und Löhne laden auf der Grundlage der ihnen übergebenen Bewerbungsunterlagen die Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in eigener Zuständigkeit zu den Beratungen ein. Die Vorgesetzten haben die Teilnahme an den Beratungen zu ermöglichen. Den Betrieben sind vor den Beratungen die Bewerbungsunterlagen der zur Entlassung kommenden Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere zur Einsichtnahme und Festlegung der Einsatzvorschläge vorzulegen.

§ 6

Die Bewerbungsunterlagen der Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen aufnehmen, sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder die anderen staatlichen Organe, denen Hoch- oder Fachschulen bzw. Institute unterstehen, zu übergeben. Diese gewährleisten, daß die Bewerber noch im gleichen Jahr, in dem die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt, ihr Studium aufnehmen können.

§ 7

(1) Durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung oder das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf und der Anzahl der Bewerber an den ihnen unterstellten Hochschulen besondere Seminargruppen eingerichtet.